



Postulat Dubach Georg und Mit. über die Überprüfung der Lohnfortzahlung infolge Krankheit und Unfall beim Staatspersonal des Kantons Luzern

eröffnet am 27. März 2017

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die bestehenden Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal des Kantons Luzern, bezüglich Anspruch auf Fortzahlung der Besoldung bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall, zu analysieren und zusammen mit den Gemeinden eine Optimierung zu prüfen.

Begründung:

Gemäss Anstellungsbedingungen für das Staatspersonal des Kantons Luzern haben Mitarbeitende nach Ablauf der Probezeit bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall während maximal 730 Kalendertagen Anspruch auf Fortzahlung (100%) der Besoldung.

Sowohl in der Wirtschaft wie auch in den Gemeinden können sich nur wenige Arbeitgeber eine Lohnfortzahlung von 100 Prozent leisten. Zudem ist eine Lohnfortzahlung von 100 Prozent übermässig, da der Gesetzgeber die Taggelder von der Sozialversicherungspflicht befreit und die Berufsauslagen wegfällt.

Nach Artikel 324a Absatz 4 OR ist die Lohnfortzahlungspflicht im ersten Dienstjahr, nach Ablauf der Karenzfrist, auf drei Wochen festgelegt. In den darauffolgenden Dienstjahren ist der Lohn gemäss Lohnfortzahlungsskalen (Auszug: Berner Skala; 19. Dienstjahr: 5 Monate) zu entrichten. Die Regelung für das Luzerner Staatspersonal geht also weit über die geforderten Leistungen.

Auf einen Abschluss einer Krankentaggeldversicherung verzichtet der Kanton Luzern und trägt das Ausfallrisiko selber. Mit einer Kalkulation der Ausfallkosten infolge Krankheit, beispielsweise in den letzten sechs Jahren (Leistungen durch den Kanton, Schaden-Handling), kann gegenüber einer Versicherungslösung (Bruttoprämie, Überschussanteil, Schadenbelastung) eine Differenz zugunsten oder zulasten der heutigen Lösung aufgezeigt werden. Bei einer solchen Analyse kann zudem die Höhe eines Arbeitnehmeranteils der Ausfallkosten von 50 Prozent einer allfälligen Prämie aufgezeigt werden.

Die Gemeinden haben ihr Personal bei einer Versicherungsgesellschaft gemäss UVG versichert, die Lehrpersonen müssen hingegen im Kollektivvertrag des Kantons mitversichert werden. Für die Lohnfortzahlung infolge Krankheit fühlt sich der Kanton Luzern nicht zuständig, und die Gemeinden müssen eine teure Krankentaggeldversicherung (Einzelvertrag)

abschliessen. Die Lohnfortzahlung ist in den meisten Gemeinden mit 80 Prozent des Lohnes während 720 Tagen abgedeckt, und das Verwaltungspersonal beteiligt sich mit 50 Prozent des Prämienaufwandes. Beim Lehrpersonal hingegen können und dürfen aufgrund der feudalen Anstellungsbedingungen keine Lohnabzüge geltend gemacht werden. In der geforderten Analyse wird ein Lösungsansatz erwartet, damit hier eine Gleichbehandlung entsteht.

Dubach Georg

Lang Barbara

Müller Pirmin

Hartmann Armin

Zimmermann Marcel

Troxler Jost

Steiner Bernhard

Lüthold Angela

Camenisch Räto B.

Zanolla Lisa

Klein Corinna

Dalla Bona-Koch Johanna

Scherer Heidi

Bossart Rolf

Omlin Marcel

Dickerhof Urs

Müller Guido

Schmid Patrick

Schnider Josef

Amrein Othmar

Räber Franz

Born Rolf

Wolanin Jim

Keller Irene

Zemp Gaudenz

Freitag Charly

Pfäffli-Oswald Angela